

Krisenmanagement
für die Bereiche
Futtermittel und Lebensmittel
in Niedersachsen

Leitfaden für niedersächsische Behörden und Unternehmen

Impressum

Erstellt durch die niedersächsische Arbeitsgruppe „Krisenmanagement im Bereich Lebensmittel und Futtermittel“ in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden und Behörden.

Geschäftsstelle und Redaktion:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dezernat 22 - Task Force Verbraucherschutz

Röverskamp 5

26203 Wardenburg

www.laves.niedersachsen.de

2. Auflage, September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Definitionen Ereignis und Krise.....	6
2.1	Ereignis	6
2.2	Krise	6
3	Krisenmanagementstrukturen.....	7
3.1	Informationswege und Zuständigkeiten der Behörden.....	7
3.1.1	EU - Ebene	7
3.1.2	Bundesebene	7
3.1.3	Landesebene - Niedersachsen	9
3.1.4	Übersicht der Krisenstrukturen.....	10
3.1.5	Darstellung der Abläufe im EU - Schnellwarnsystem	11
3.2	Informationswege, Zuständigkeiten und Sicherungssysteme der Wirtschaft..	13
3.2.1	Lebensmittelwirtschaft	13
3.2.2	Futtermittelwirtschaft.....	17
	Ablauf der Krisenkommunikation	18
3.3	Gegenseitige Information von Behörden und Wirtschaft	19
3.3.1	Einrichtung eines Begleitgremiums.....	19
3.3.2	Notfallereicherbarkeiten.....	19
4	Abläufe im Ereignis- / Krisenfall.....	21
4.1	Wesentliche Rechtsvorschriften für Anordnungen und Maßnahmen der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung	21
4.2	Ablaufschema der Lebensmittelüberwachung im Ereignis- / Krisenfall.....	22
4.3	Ablaufschema der Lebensmittelwirtschaft im Ereignis- / Krisenfall	24
4.4	Ablaufschema der Futtermittelüberwachung im Ereignis- / Krisenfall	25
4.4.1	Möglichkeiten zum Umgang mit kontaminierten Futtermitteln	26
4.5	Ablaufschema der Futtermittelwirtschaft im Ereignis - / Krisenfall	27
4.5.1	Grundprinzipien des Krisenmanagements beim Deutschen Verband Tiernahrung e.V. (DVT):.....	27
4.5.2	Krisenszenarien der Futtermittelwirtschaft	28

4.5.3	Vorgehensweise bei Produktvorfällen (unerwünschte Stoffe) und sonstigen Ereignissen.....	28
4.6	Amtliche Probenahme und Untersuchungen.....	29
4.6.1	Rechtliche Grundlagen	29
4.6.2	Probenahme	29
4.6.3	Probenahmen im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.....	30
4.6.4	Probenuntersuchung	30
4.6.5	Ergebnisübermittlung.....	31
4.6.6	Ablaufschema Probenuntersuchung	31
4.7	Regelungen des Qualitätssicherungssystems (QS GmbH).....	32
4.8	Datenmanagement.....	34
4.8.1	Rechtliche Grundlagen / Meldepflichten.....	34
4.8.2	Gemeinsame Datenformatvorlagen	36
4.9	Entsorgung	37
4.9.1	Allgemeine Zuständigkeiten - Schnittstellen mit dem Abfallrecht für die Entsorgung von Futtermitteln	37
4.9.2	Rechtliche Grundlagen zur Umwidmung von Lebensmitteln und Futtermitteln	38
4.9.3	Informationswege, Zuständigkeiten und Sicherungssysteme der Wirtschaft	42
5	Übungen	43
6	Anlagen.....	44
6.1	Datenformatvorlagen Lebensmittel	44
6.2	Datenformatvorlagen Futtermittel	44

1 Einleitung

Mehrere große lebensmittelassoziierte Krankheitsausbrüche sowie die Ereignisse im Futter- und Lebensmittelbereich der letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass ein effektives und abgestimmtes Handeln zwischen den Behörden und den Unternehmen der Lebens- und Futtermittelwirtschaft wichtig ist, um in Ereignis- und Krisensituationen den Regelbetrieb schnell wiederherzustellen und den Schaden zu begrenzen.

Krisenmanagement bedeutet vor allem Krisenprävention. Deshalb sind bereits im Vorfeld die Abstimmung und der Austausch zwischen Behörden und Unternehmen unabdingbar.

Dieser Leitfaden soll den für das Krisenmanagement verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden in Niedersachsen und Unternehmen als Orientierungshilfe dienen und den Aufbau der Krisenmanagementstrukturen verdeutlichen.

Es werden die Abläufe im Ereignis- und Krisenfall sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der Lebens- und Futtermittelwirtschaft beschrieben. Darüberhinaus werden u. a. die rechtlichen Grundlagen dargelegt und gemeinsam erarbeitete Festlegungen zu Informationswegen und zum Datenaustausch dargestellt.

2 Definitionen Ereignis und Krise

Je nach Schwere und Ausmaß des Geschehens wird zwischen einem Ereignis und einer Krise unterschieden.

2.1 Ereignis

Bei einem Ereignis handelt es sich um eine zeitlich begrenzte, außergewöhnliche Situation im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, die mit den üblichen Verfahren nicht oder nicht ausreichend bewältigt werden kann. Abhängig vom Ausmaß kann ein Ereignis zu einer Krise werden, dies ist aber nicht zwangsläufig der Fall.

2.2 Krise

Bei einer Krise handelt es sich um eine Situation mit so weitgehender Beteiligung kritischer Faktoren, dass die Bewältigung des jeweils von einem Lebensmittel oder Futtermittel ausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit so komplex ist, dass es nicht durch bereits getroffene Sofortmaßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene durch bereits vorhandene Vorkehrungen verhütet, beseitigt oder auf ein akzeptables Maß gesenkt oder angemessen bewältigt werden kann.

Grundlegende Regelungen zum Krisenmanagement in der Europäischen Union sind u. a. in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹ zu finden. Gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/300² der allgemeine Plan für das Krisenmanagement im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit erstellt. Dieser Plan betrifft Situationen, in denen eine verstärkte Koordinierung auf Unionsebene erforderlich ist und Situationen, in denen die Einrichtung eines Krisenstabs erforderlich ist, in dem die Kommission sowie die betreffenden Mitgliedstaaten und Agenturen der Union vertreten sind.

¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Amtsblatt Nr. L 031 vom 01.02.2002 S. 0001 – 0024)

² Durchführungsbeschluss (EU) 2019/300 der Kommission vom 19. Februar 2019 zur Erstellung eines allgemeinen Plans für das Krisenmanagement im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (Amtsblatt Nr. L 50/55 vom 21.02.2019)

3 Krisenmanagementstrukturen

Es wurden auf den verschiedenen Ebenen Krisenmanagementstrukturen aufgebaut, die im Folgenden dargestellt werden.

3.1 Informationswege und Zuständigkeiten der Behörden

Das behördliche Krisenmanagement gliedert sich in 3 Ebenen:

- EU
- Bund
- Land

3.1.1 EU - Ebene

Festlegungen zum Krisenmanagement werden u.a. in Kapitel IV „Schnellwarnsystem, Krisenmanagement und Notfälle“ in den Art. 55 bis 57 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 getroffen. Gemäß Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde ein allgemeiner Plan für das Krisenmanagement im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit als Beschluss der Kommission (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/300) erstellt. Dieser legt insbesondere die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Krise fest. Er gilt für Situationen, die unmittelbare oder mittelbare Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund von Lebens- oder Futtermitteln bergen, insbesondere im Zusammenhang mit Gefahren biologischer, chemischer oder physikalischer Art ausgehend von Lebens- oder Futtermitteln, die voraussichtlich nicht durch die bestehenden Vorkehrungen verhütet, beseitigt oder auf ein akzeptables Maß gesenkt werden können oder die nicht allein durch die Anwendung von Sofortmaßnahmen gemäß Art. 53 oder 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 angemessen bewältigt werden können.

3.1.2 Bundesebene

Um die Abstimmung bei länderübergreifenden Krisen zu optimieren, haben Bund und Länder eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit³ geschlossen und in § 1 den Krisenfall beschrieben. Wenn der Krisenfall eintritt, werden laut Vereinbarung die folgenden Gremien eingerichtet:

- Krisenrat
- Krisenstab
- Bund-Länder-Task Force

Der **Krisenrat** wird aus den zuständigen Amtschefs der Länder und des Bundes sowie dem oder der Vorsitzenden des Krisenstabes sowie ggf. aus Teilnehmern anderer Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt gebildet. In dem Krisenrat sollen alle Länder vertreten sein. Den Vorsitz des Krisenrates führt der Staatssekretär oder die Staatssekretärin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

³ Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, 2012

Aufgaben des Krisenrates sind u. a. die Abstimmung

- einer gemeinsamen Lageeinschätzung,
- grundlegender Vorgaben zur Bewältigung des Krisengeschehens,
- der öffentlichen Krisenkommunikation auf politischer Ebene und
- sonstiger Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung.

Der **Krisenstab** setzt sich in der Regel aus Vertretern der jeweils für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Ministerien der Länder und des Bundesministeriums sowie gegebenenfalls dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle als Vertreter der Bund-Länder-Task Force zusammen. Bei Auswirkungen auf andere Bereiche wie Gesundheit und Umwelt können Vertreter hinzugezogen werden. Den Vorsitz des Krisenstabes führt das **BMEL**.

Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z. B. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), des Max Rubner-Instituts, des Robert Koch-Instituts sowie Vertreter der Europäischen Kommission, des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ereignisbezogen als Gäste in den Krisenstab einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

Die Aufgabe des Krisenstabes ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordination aller am Krisengeschehen beteiligten zuständigen Behörden. Dabei stehen im Mittelpunkt:

- die Zusammenführung der Erkenntnisse der zuständigen Überwachungsbehörden über das Krisengeschehen,
- die Erstellung eines einheitlichen Sachstands bzw. Lagebilds,
- die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Krisenbewältigung sowie die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Überwachungsbehörden und
- die Abstimmung der öffentlichen Kommunikation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Krisenrates sowie der Bund - Länder - Vereinbarung.

Im Falle eines Beschlusses des Krisenrates wird eine **Bund-Länder-Task Force** mit Experten aus Bund und Ländern gebildet. Die Task Force ist beim **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** angesiedelt und unterstützt die Arbeit des Krisenstabes bzw. liefert die Grundlagen für Entscheidungen des Krisenrates.

Das **BfR** ist die wissenschaftliche Einrichtung, die Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie zur Sicherheit von Chemikalien und Produkten erarbeitet. Im Mittelpunkt steht die unabhängige wissenschaftsbasierte Bewertung, Forschung und Kommunikation von Risiken auf Basis international anerkannter Kriterien. Das BfR bewertet zum Beispiel mögliche gesundheitliche Risiken und informiert die Öffentlichkeit über die gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse.

Daten aus der Lebensmittelüberwachung und Informationen zur Lebensmittelsicherheit laufen im BVL zusammen. Das BVL koordiniert das Risikomanagement zwischen Bund und Ländern. Im Falle einer Lebensmittelkrise wird das Lagezentrum im BVL eingerichtet.

Das BfR benötigt für die Bewertung von Risiken Daten, die vom BVL bei den zuständigen Stellen der Länder abgefragt werden.

3.1.3 Landesebene - Niedersachsen

Der Aufbau des Krisenmanagements umfasst die folgenden Verwaltungsebenen:

- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
- Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und
- kommunale Lebensmittelüberwachungsbehörden (KB).

Ein behördeninternes Krisenmanagementhandbuch regelt die Zusammenarbeit der genannten Behörden im Ereignis- und Krisenfall.

Das ML übernimmt primär die strategischen Aufgaben. Das LAVES und die KB sind jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen für die operativen Aufgaben zuständig.

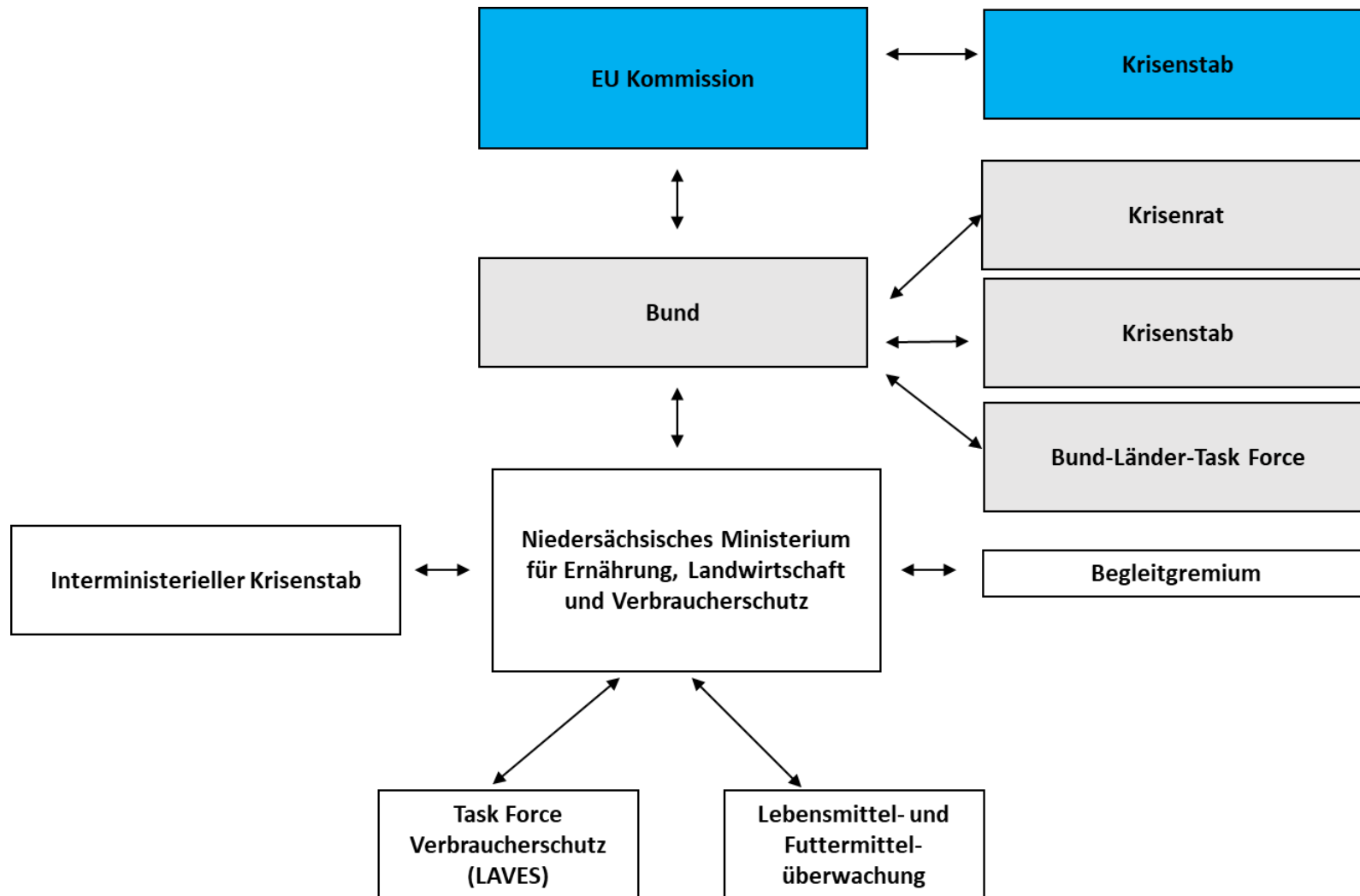
Im LAVES wurde die Task Force Verbraucherschutz am Standort Oldenburg eingerichtet. Diese arbeitet im Ereignis- und Krisenfall auf Weisung des ML eng mit den KB zusammen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Koordinierung der operativen Durchführung des Krisenmanagements und um die Bündelungsfunktion im Datenmanagement.

Die Bewältigung von Krisenlagen ist im Beschluss des Landesministeriums⁴ geregelt. Erfordert eine Krisenlage eine so enge Kooperation mehrerer Ressorts, dass sie im Rahmen des normalen Geschäftsganges nicht gewährleistet werden kann, so wird – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Landesregierung – **ein interministerieller Krisenstab** gebildet. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Krisenlage. Die Leitung obliegt dem Ressort, dessen Geschäftsbereich ausschließlich oder überwiegend betroffen ist. Sie obliegt dem MI, wenn und solange nicht die überwiegende Zuständigkeit eines anderen Ressorts gegeben ist. Die zuständige Ministerin / der zuständige Minister regelt den Vorsitz im Krisenstab, soweit sie/er ihn nicht selbst wahrnimmt oder die Landesregierung eine besondere Regelung trifft.

Im Rahmen des Krisengeschehens kann vom Krisenstab ein **Begleitgremium** bestehend aus z. B. Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und Kammern eingerichtet werden. Hierbei steht die gegenseitige Information im Vordergrund

⁴ Beschluss des Landesministeriums vom 06.04.1976 – 53.1-0144- VORIS 21120000030004, zuletzt geändert durch Beschluss des Landesministeriums vom 07.09.1993 – 53.1 – 0144 (n.v.VV)

3.1.4 Übersicht der Krisenstrukturen



3.1.5 Darstellung der Abläufe im EU - Schnellwarnsystem

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird innerhalb der EU ein Schnellwarnsystem für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (**R**apid **A**lert **S**ystem for **F**ood and **F**eed, kurz: RASFF) betrieben.

Gem. Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden über die EU-Kommission die eingegangenen Meldungen über Lebens- und Futtermittel, von denen Risiken für die menschliche Gesundheit ausgehen, bewertet und entsprechend an die Kontaktstellen der betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

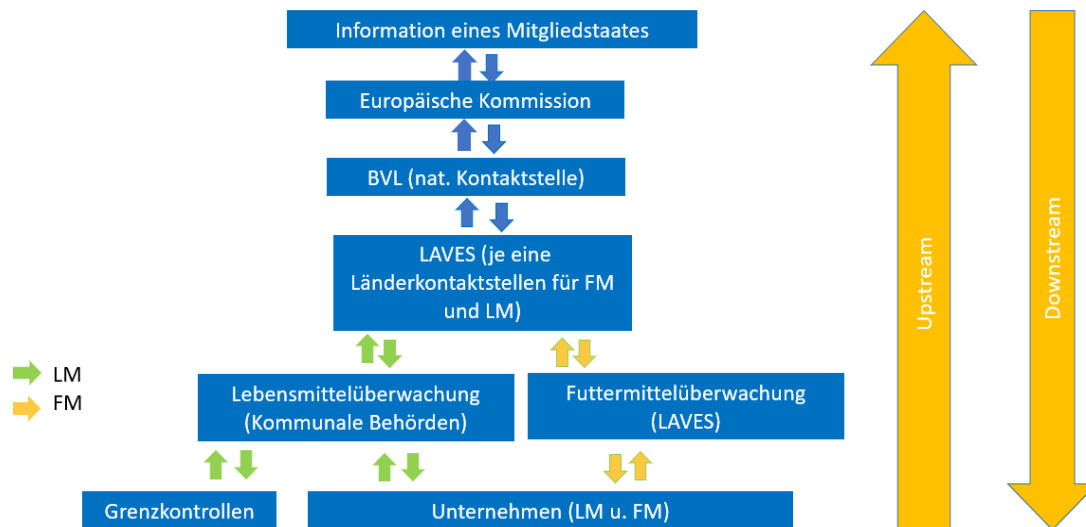
Die zuständige Kontaktstelle in Deutschland ist das BVL. Die nationale Kontaktstelle leitet die eingehenden Meldungen an die Kontaktstellen der Bundesländer und ggf. an andere betroffenen Behörden weiter (Downstream-Verfahren). Die Länderkontaktstellen übermitteln eingehende Meldungen gefiltert an die zuständigen Behörden, die daraufhin vor Ort die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. In Deutschland aufgefallene Risiken sowie ergriffene Maßnahmen werden auf demselben Weg zurückgemeldet (Upstream-Verfahren).

Das interaktiv gestaltete Instrument iRASFF, eine Online-Plattform, die seit 2014 von allen EU-Staaten genutzt wird - sorgt als Datenübermittlungssystem für eine lückenlose, schnelle Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, wenn Produkte entdeckt werden, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen. Gemeldet werden beispielsweise Untersuchungsbefunde, Vertriebswege und Maßnahmen, die von den Überwachungsbehörden ergriffen werden. Auf diese Weise können die Kontrollen stärker in die Herkunftsländer der Produkte und an die Außengrenzen des gemeinsamen Marktes verlagert werden. Es werden verschiedene Formen der Meldungen unterschieden:

- Warnmeldungen enthalten Informationen über Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände oder Futtermittel, die einen unmittelbaren Handlungsbedarf zur Folge haben, da von diesem Produkt ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht und es sich bereits im Verkehr befindet.
- Informationsmeldungen beinhalten Informationen, bei denen kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, deren Weitergabe aber für die Mitgliedstaaten von Interesse ist.
- Meldungen über Grenzurückweisungen und Nachrichten zu Vorgängen von allgemeinem Interesse.

Eine Übersicht der anonymisierten Meldungen kann im RASFF Consumer Portal abgerufen werden (<https://webgate.ec.europa.eu/rasff-window/consumers/>).

Darstellung der Meldewege RASFF in Niedersachsen



Bei einem hinreichenden Verdacht, dass ein Lebensmittel ein Risiko für die Gesundheit von Menschen mit sich bringt, ist die Öffentlichkeit nach Maßgabe des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 und 2 LFGB⁵. Für die Veröffentlichung steht den zuständigen Behörden die Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de zur Verfügung. Diese Plattform wird vom BVL im Auftrag der Behörden der Länder betrieben.

In das iRASFF integriert wird zukünftig das Administrative Assistance and Cooperation System (AAC), über welches Amtshilfeersuchen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625⁶ zwischen den Mitgliedsstaaten ausgetauscht werden.

⁵ Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S.1426), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498)

⁶ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Amtsblatt Nr. L 95/1 vom 07.04.2017)

3.2 Informationswege, Zuständigkeiten und Sicherungssysteme der Wirtschaft

3.2.1 Lebensmittelwirtschaft

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass ein vorausschauendes Krisenmanagement für die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft eine elementare und dauerhafte Aufgabe darstellt. Denn auch beste Sorgfalt schützt nicht davor, als Einzelunternehmen oder als ganze Branche von einem Ereignis oder einer Krise betroffen zu werden. Darauf muss man vorbereitet sein, um schnell und sachgerecht auf mögliche Gefährdungen für die Verbraucher reagieren zu können, eingespielte Organisations- und Informationsstrukturen installiert zu haben und den materiellen wie den Image- oder Vertrauens- Schaden für das Unternehmen beziehungsweise die Branche damit so klein wie möglich zu halten. Auch ein gutes Früherkennungs- oder Frühwarnsystem („issue management“), das das gesamte Marktumfeld und die mediale Berichterstattung kontinuierlich ausleuchtet, kann dazu beitragen, krisenhafte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und ihren Eintritt zu verhindern. Verantwortlich für ein effektives, innerbetriebliches Krisenmanagement auf Seiten der Lebensmittelwirtschaft sind letztendlich immer die betroffenen Unternehmen als Inverkehrbringer der Produkte.

Mithilfe von Krisenmanagementleitfäden für Unternehmen, Seminar- bzw. Schulungsveranstaltungen und individuellen Betreuungshilfen in Ereignis- oder Krisenfällen (wie z. B. dem BVE-Krisenmanagement) unterstützen Verbände oder externe Dienstleister die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft dabei, strukturierte, praxisgerechte Krisenmanagementsysteme im Betrieb aufzubauen bzw. aktuell zu halten und vorbereitende Handlungs- bzw. Kommunikationsstrategien zu entwickeln. Sie vermitteln insoweit ein flexibles Handwerkszeug zur Unterstützung des operativen und präventiven Krisenmanagements. Dies soll dazu beitragen, dass die Unternehmen „auf den Ernstfall“ vorbereitet sind, eingespielte Organisations- und Ablaufstrukturen etabliert haben, die sie in die Lage versetzen, schnell und effektiv zu reagieren, Ereignis- und Krisenlagen zügig in den Griff zu bekommen und damit ihrer Verantwortung nachzukommen und mögliche Schäden so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus beraten sie die Unternehmen „im Fall der Fälle“, um in konkreten Krisensituationen sachgerecht zu agieren beziehungsweise zu reagieren.

Bei der Vorbereitung auf einen Ereignis- oder Krisenfall geht es im Wesentlichen um drei Elemente: Verfügbarkeit von Verfahren und Anweisungen (wie Arbeitsanweisungen, Krisenablaufpläne, Checklisten), Vorhalten eines qualifizierten Krisenstabs und Vorhalten gepflegter Adressdateien sowie ein funktionierendes Informationssystem. Zu den präventiven Maßnahmen zählen ferner insbesondere die sachgerechte Nutzung des HACCP-Konzeptes sowie die Etablierung von funktionsfähigen Qualitätsmanagementsystemen, Krisenplänen, Rückrufplänen und einer effektiven Rückruforganisation, Produktidentifikationssystemen, (Chargen-) Rückverfolgbarkeitssysteme, Informationsketten /-netzwerken und Risikominimierungsstrategien. Bei Hinweisen auf die Entwicklung potentieller Ereignis- oder Krisensituationen müssen alle relevanten Informationen intern gelenkt werden mit dem Ziel der Zusammenführung und einer zügigen, sachgerechten Aufarbeitung: Hierbei kommt dem gezielten Informationsaustausch besondere Bedeutung zu. Betriebsintern sollte dies geschehen z. B. durch

bereichsübergreifende Krisenteams; beim externen Erfahrungsaustausch und Kontakt spielen auch die Fach- und Dachverbände eine wichtige Rolle.

(siehe auch Fließdiagramm/Ablaufplan Krisenbewältigung unter 4.3)

Im Hinblick auf die Informationswege zwischen amtlicher Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelwirtschaft im Ereignis- oder Krisenfall können neben dem Direktkontakt zwischen der zuständigen Überwachungsbehörde und dem bzw. den betroffenen Unternehmen auch die Fach-, Branchen- oder Dachverbände eine Informationsmittlerrolle wahrnehmen, um „als Flaschenhals“ behördliche Informationen in die Breite der Mitgliedsunternehmen zu tragen oder für die Behördenseite Informationen oder Daten aus der Wirtschaft zusammenzutragen.

Dabei ist es wichtig festzuhalten, dass es auf Seiten der Lebensmittelwirtschaft –anders als auf Behördenseite– keine vorgegebene, kaskadenartig aufgebaute, feste Organisationsstruktur der Informationswege gibt, die für sämtliche Ereignis- oder Krisenfälle Anwendung findet. Vielmehr stellt die Informationsmittler- und Beraterrolle der Verbände ein Angebot dar, das die Unternehmen annehmen können oder auch nicht. Außerdem hängt die Frage, wer auf Seiten der Verbände als behördlicher Ansprechpartner eine (koordinierende) Rolle übernehmen kann bzw. übernimmt, entscheidend davon ab, welche Dimension dem Ereignis- oder Krisenfall zukommt. So ist zum einen entscheidend, ob lediglich eine einzelne Branche oder mehrere Branchen bzw. die gesamte Lebensmittelwirtschaft vom Ereignis bzw. von der Krise betroffen und wie die räumliche Betroffenheit einzustufen ist (handelt es sich um einen regionalen oder einen bundesweiten Ereignis- oder Krisenfall?). **Während bei einer Branchenkrise aufgrund der fachlichen Nähe zur jeweiligen Produktkategorie der jeweils zuständige Branchenverband bzw. Fachverband (auf Landes- oder Bundesebene) als Koordinator gefragt ist, fällt diese Rolle bei branchenübergreifenden Ereignis- oder Krisenfällen mit bundesweiten Auswirkungen den Dachverbänden auf Bundesebene, wie dem Lebensmittelverband Deutschland, zu. Die Frage des behördlichen Ansprechpartners auf Seiten der Verbände ist daher im Einzelfall nach (erster) Klärung der Dimension des Ereignis- oder Krisenfalles zu beantworten.** Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass wahrscheinlich nicht alle betroffenen Unternehmen über eine verbandliche Mitgliedschaft organisiert sind.

Die Kontaktdaten des Lebensmittelverbands sind unter folgendem Link einsehbar:
(Ansprechpartner im Fall von branchenübergreifenden, sowie überregionalen Ereignis- und Krisenfällen)

Lebensmittel:

<https://www.lebensmittelverband.de/de/verband/organisation/geschaeftsstelle>

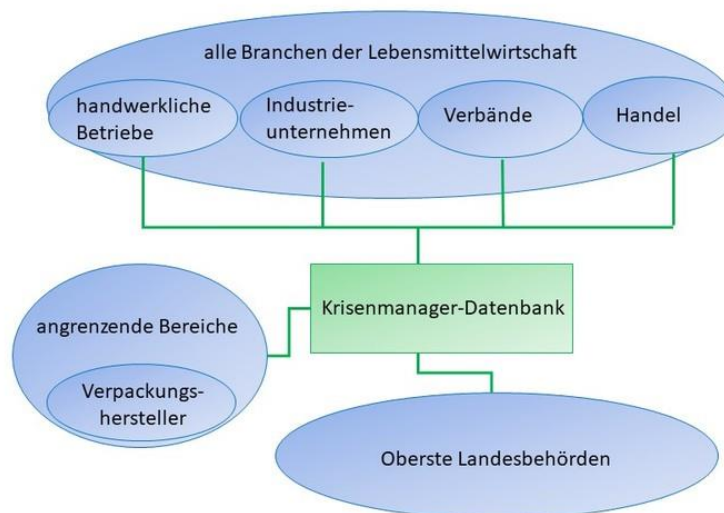
Die Aufgabe der Verbände besteht zunächst darin, von Seiten der Behörden wie ihrer Mitgliedsunternehmen als Informationsbündler die relevanten Informationen zur sachlich-fachlichen, wissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Ereignis- oder Krisenfalles zusammenzutragen und dann auf dieser Grundlage eine fachliche und rechtliche Bewertung zu erstellen und ihren Mitgliedsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Informationssammlung wird selbstverständlich im weiteren Verlauf des Ereignisses bzw. der Krise kontinuierlich fortgesetzt und die Bewertung wird soweit nötig angepasst bzw. aktualisiert. Darüber hinaus fungieren die Verbände wie bereits erwähnt als Informationsvermittler zwischen der Behörden-

und der Wirtschaftsseite und wirken im Austausch mit den Behörden auf rechtskonforme, verhältnismäßige und praxismäßige Lösungen zur Bewältigung des Ereignis- bzw. Krisenfalles hin, die auch dem politischen Ziel einer Vermeidung von (unnötigen) Lebensmittelverlusten Rechnung tragen. Wie der Verband diese Aufgaben organisatorisch und inhaltlich umsetzt, bleibt seiner individuellen Ausgestaltung überlassen. Auch insoweit sind eine grundsätzliche Ablaufbeschreibung und eine regelmäßige Adressenpflege potenzieller Ansprechpartner angeraten.

Wichtig ist, dass Sachkennern aus den jeweiligen Mitgliedskreisen über die Verbändeplattform die Möglichkeit geboten wird, sich im akuten Fall zur Beratung von Sach- und Rechtsfragen und zu Maßnahmen der Krisenbewältigung auszutauschen. Für die Wahrnehmung ihrer Koordinierungsfunktion sind die Verbände allerdings auf eine umfassende und ausführliche Information über die Gesamtsituation durch die betroffenen Unternehmen wie der beteiligten Behörden angewiesen. So muss für eine korrekte Bewertung schnell die tatsächliche Situation aufgearbeitet, der Sachverhalt erfasst und das Ausmaß der Betroffenheit erkannt werden: Dazu ist von den Unternehmen auf alle verfügbaren, internen und externen Informationen und Unterlagen

so schnell wie möglich zurückzugreifen (z. B. Qualitätsaufzeichnungen, Spezifikationen, Prüfungsnachweise, HACCP-Aufzeichnungen, Analysenberichte, Auslieferungsdokumente, Fehlermeldungen, Protokolle usw.). Nur bei Erhalt aller relevanten Informationen sind die Verbände in der Lage, den Sachverhalt umfassend aufzuklären, eine korrekte sachlich-fachliche und rechtliche Bewertung abzugeben und so schnell wie möglich richtige, angemessene und tragfähige Lösungen zusammen mit den Behörden zu erarbeiten.

Wer nutzt die Krisenmanager-Datenbank des Lebensmittelverbandes Deutschland?



Informationstool: Krisenmanager-Datenbank des Lebensmittelverbands

Mit der **Krisenmanager-Datenbank** des Lebensmittelverbands Deutschland steht der Lebensmittelwirtschaft und den Behörden überdies ein **zentrales branchenweites Informationsnetzwerk zur Verfügung, um im Krisenfall die betroffenen Kreise schnell und gezielt zu ermitteln, zu informieren und die richtigen Ansprechpartner in Behörden und Unternehmen sowie in den Lieferketten zusammenzubringen.**

In dieser Datenbank sind die Kontaktdaten für eine 24-Stunden-Erreichbarkeit von rund 2.000 Krisenmanagern aus etwa 900 Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft gespeichert. Sie

umfasst Industrieunternehmen, Handelshäuser, handwerkliche Betriebe und Verbände aus allen Branchen, einschließlich angrenzender Bereiche, wie z. B. Verpackungshersteller. Auf die Krisenmanager-Datenbank gibt es keinen öffentlichen Zugang, es handelt sich um eine passwortgeschützte Anwendung. Allgemeine Informationen finden Sie hier:

<https://www.lebensmittelverband.de/de/verband/kmdb>

Die Eintragung und weitere Pflege der Daten wird von jedem Unternehmen selbst online vorgenommen. Die für die Pflege der Daten verantwortliche Person erhält Schreibrechte und trägt, neben den allgemeinen Adressdaten des Unternehmens, die Kontaktdaten von einem oder zwei Krisenmanagern in das Online-Formular ein. Tochterfirmen und weitere Werkstandorte können zusätzlich mit jeweils bis zu zwei Krisenmanagern aufgeführt werden.

Jeder eingetragene Krisenmanager verfügt über eine Zugangsberechtigung für die Datenbank und kann in einem Krisenfall nach den aktuellen Kontaktdetails des betroffenen Kunden oder Lieferanten suchen und mit dem zuständigen Krisenmanager Kontakt aufnehmen. Neben einer Druckfunktion für selektierte Daten steht auch eine Funktion zum E-Mail-Versand zur Verfügung.



Für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen Behörden und Unternehmen sind die Obersten Landesbehörden in die Datenbank mit eingebunden. Ausgewählte Mitarbeiter aus den Referaten der Länderministerien verfügen über einen Zugang zu der Datenbank und haben somit die Möglichkeit direkt Kontakt zum Krisenmanager des betroffenen Unternehmens aufzunehmen. In der separaten Behördensuche können die Krisenmanager die Kontaktdaten von behördlichen Ansprechpartnern aus 32 Referaten der Obersten Landesbehörden abrufen. Die Aktualisierung der Behördendaten wird zentral vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vorgenommen.

In der Rubrik Dienstleister im Krisenfall finden Krisenmanager die Kontaktdaten von Beratungsunternehmen, Laboratorien und Fachanwälten falls eine Unterstützung im Bedarfsfall benötigt wird.

3.2.2 Futtermittelwirtschaft

Der Deutsche Verband Tiernahrung e.V. (DVT) vertritt als unabhängiger Wirtschaftsverband die Interessen der Unternehmen, die Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffen für Nutz- und Heimtiere herstellen, lagern und damit handeln. Der DVT repräsentiert mit rund 280 Mitgliedern ca. 80 Prozent des deutschen Futtermittelmarktes. Er ist damit die größte Interessenvertretung für den Wirtschaftsbereich Tiernahrung. Die Struktur ist mittelständisch mit stark regionaler Verbreitung geprägt.

Die Kontaktdaten des bundesweit und damit auch in Niedersachsen tätigen Wirtschaftsverbandes der Futtermittelwirtschaft sind unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.dvtiernahrung.de/ueber-uns/geschaeftsstelle>

Der ganz überwiegende Teil der Futtermittelwirtschaft ist Mitglied des Qualitätsmanagementsystems der „Qualität und Sicherheit GmbH (QS)“ oder einer vergleichbaren Organisation. Deshalb wird im Ereignisfall das von der QS (bzw. der entsprechend vergleichbaren Organisation) vorgegebene Ereignismanagement eingeleitet. Hierzu liegen den Unternehmen Leitfäden und Ablaufpläne mit Meldeformalitäten vor. Sie dienen allen Beteiligten zur Sicherung geordneter Abläufe im Krisenfall im Umgang mit den wichtigen betroffenen Zielgruppen. Der DVT wirkt bei QS, GMP+, VLOG und diversen Organisationen zur Qualitätssicherung in der Warenkette mit und steht in einem solchen Fall mit diesen im engen Austausch.

Zur optimalen Bewältigung eines Ereignisses erfolgt außerdem eine enge Absprache zwischen DVT und den Mitgliedsfirmen, sobald erkennbar ist, dass ein Ereignis über das eigene Unternehmen hinaus auch für weitere Unternehmen relevant werden könnte oder die Vermutung dazu besteht.

Der DVT sichert die Krisenkommunikation für die Branche und unterstützt Mitgliedsfirmen mit Knowhow und Kontakten, während die Unternehmen die Verantwortung für ihre Produkte übernehmen. Somit ist bei Ereignissen der DVT eine „neutrale“ Drehscheibe für die Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen. Es bietet sich auch für Behördenvertreter an, mit Experten des DVT die Lage zu beurteilen. Den Mitgliedsfirmen wird empfohlen, mit einem Krisenhandbuch auf Ereignisse vorbereitet zu sein.

(siehe auch Ablaufschema unter 4.5)

Zusammenarbeit mit Dritten:

- FEFAC (Europäischer Verband der Mischfutterhersteller, Brüssel): ständiger Krisenkommunikationsausschuß, ad hoc-Issue Teams
- Qualität und Sicherheit GmbH (QS), GMP+ International, FAMI-QS, etc.
- Futtermittelverbände in benachbarten EU-Ländern
- Deutscher Raiffeisenverband und andere Verbände (z.B. AWT), deren Mitgliedsfirmen in der Warenkette betroffen sein können
- Verbandsmitgliedschaften (z.B. Lebensmittelverband)

- Einzelne Mitgliedsfirmen: Informationen über die im Unternehmen produzierten Futtermittel, deren Herstellprozess, die gesamte Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Rohstoffe und die Vermarktung.
- Einbindung externer juristischer Beratung zur Absicherung von Haftpflicht- und anderen rechtlichen Fragen

Der DVT und die Mitgliedsfirmen verfolgen regelmäßig das Rapid Alert System der EU-Kommission (RASFF Portal). Der DVT wertet die Meldungen der maßgeblichen Zertifizierungssysteme (GMP+ und QS) und des RASFF aus (<http://tinyurl.com/nvh6v3a> / <https://webgate.ec.europa.eu/rasff-window/screen/search?event=SearchForm&cleanSearch=1>). Unabhängig davon empfiehlt der DVT seinen Mitgliedsfirmen auf Grund der Eigenverantwortlichkeit die regelmäßige Recherche der genannten Informationskanäle.

Der DVT sichert durch eine Medienauswertung der wichtigsten Print- und Onlinemedien (Fach- und Publikumsmedien) sowie TV, Hörfunk und Social Media den Überblick.

Der Austausch zu potenziellen Ereignissen erfolgt beim DVT in den internen Gremien sowie mit den Experten des einzelnen DVT-Mitgliedsfirmen.

Den DVT-Mitgliedsfirmen wird empfohlen, adäquate Strukturen für den Informationsaustausch vorzuhalten. In jedem Fall werden vom DVT regelmäßig die Geschäftsleitung, der Qualitätsmanagement-Beauftragte und die Kommunikationsabteilung eingebunden und informiert. Durch die Kontaktaufnahmen mit einer dieser Personen, die dem DVT als Ansprechperson genannt werden, kann der weitere Informationsfluss und die Querinformation an den DVT sichergestellt werden.

Für schwerwiegende Fälle wird eine Hotline vorgehalten. Die Hotline ist als Servicefunktion für verschiedene Zielgruppen zur Informationsweitergabe bei Fragen zum Ereignis und unabhängig von den Kontaktdaten für Medien oder fachlich relevanten Zielgruppen zu sehen. Eine Alternative hierzu ist die Darksite im Internet (Website, die mit wichtigen Informationen vorgehalten und im Ernstfall freigeschaltet werden kann), die im Krisenfall ähnlich wie die Hotline den regulären Webauftritt von Zugriffen entlastet.

Ablauf der Krisenkommunikation

Im Meldefall ist die im Ablaufdiagramm für den Ereignis- und Krisenfall, vergleichbar zu QS, vorgegebene Vorgehensweise einzuhalten. Diese Regelung kann gleichlautend auch für einzelne Betriebe angewandt werden. Darüber hinaus werden die Mitglieder umgehend angehalten, in gleicher Weise die DVT-Geschäftsstelle zu informieren.

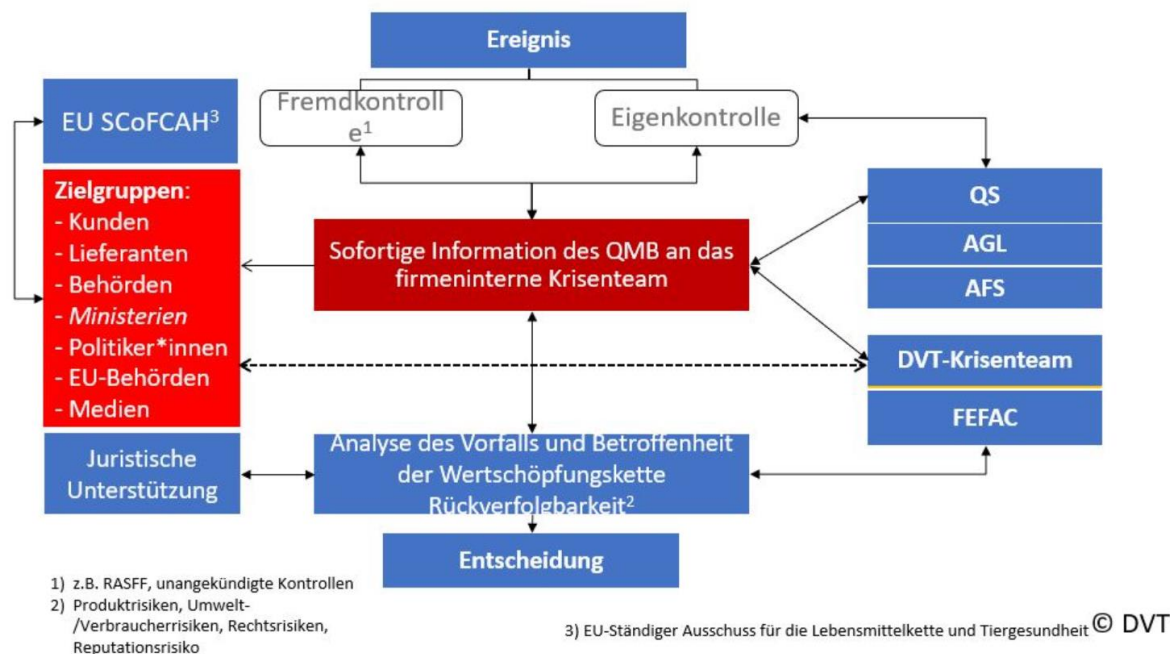
Die Einstufung der Fälle erfolgt nach einem vergleichbar zu dem von der QS festgelegten „Bewertungsschema für den Ereignis- und Krisenfall sowie erste Maßnahmen“ als Routinefall (grün), Ereignisfall (gelb) und Krisenfall (rot) und den daraus folgenden Aktivitäten, die in einem Handlungsplan vorgegeben sind.

Im Ereignisfall wird ein Ereignisfallblatt mit Einzelheiten zum Vorfall ausgefüllt.

Jedes Teammitglied ist innerhalb seines Kompetenzbereichs für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen verantwortlich. Priorität hat die Abwendung bzw. Minimierung möglicher Schäden für die Gesundheit von Mensch und/oder Tier bzw. für die Umwelt.

Die Geschäftsleitung in den DVT-Mitgliedsfirmen wird umgehend über die Vorkommnisse informiert, und es ist ein regelmäßiger Informationsfluss zum DVT zu gewährleisten.

Abbildung: Informationsflüsse im Ereignisfall für unerwünschte Stoffe



3.3 Gegenseitige Information von Behörden und Wirtschaft

3.3.1 Einrichtung eines Begleitgremiums

Im Rahmen eines Krisengeschehens kann vom Krisenstab des ML ein Begleitgremium bestehend aus z. B. Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und Kammern eingerichtet werden. Hierbei steht die gegenseitige Information im Vordergrund. Die Mitglieder des Begleitgremiums werden vom ML eingeladen.

3.3.2 Notfallereicherbarkeiten

Die Notfallereicherbarkeiten sollen zwischen den jeweils zuständigen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten bilateral ausgetauscht werden.

Behörden:

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet sicherzustellen, dass die ihnen übertragenen Aufgaben ggf. auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, wahrgenommen werden können. Sie tragen nach Art. 4 Abs. 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004⁷ dafür Sorge, dass sie über Notfallpläne verfügen und in der Lage sind, diese bei Bedarf auszuführen. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 auf Basis von Art. 146 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben. Die Allgemeinen Pflichten der zuständigen Behörde folgen dann aus Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/625.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Amtsblatt Nr. L 165/1 vom 30.04.2004)

Ansprechpartner bei Vorfällen / Notfällen aus dem Bereich Lebensmittel sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden / Veterinärämter in den jeweils zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten. Für den Bereich Futtermittel ist das LAVES, Futtermittelüberwachung Dezernat 41, zuständig.

Wirtschaft:

Kontaktdaten der Wirtschaftsverbände siehe unter Kapitel 3.2.1 (Lebensmittel) bzw. 3.2.2 (Futtermittel)

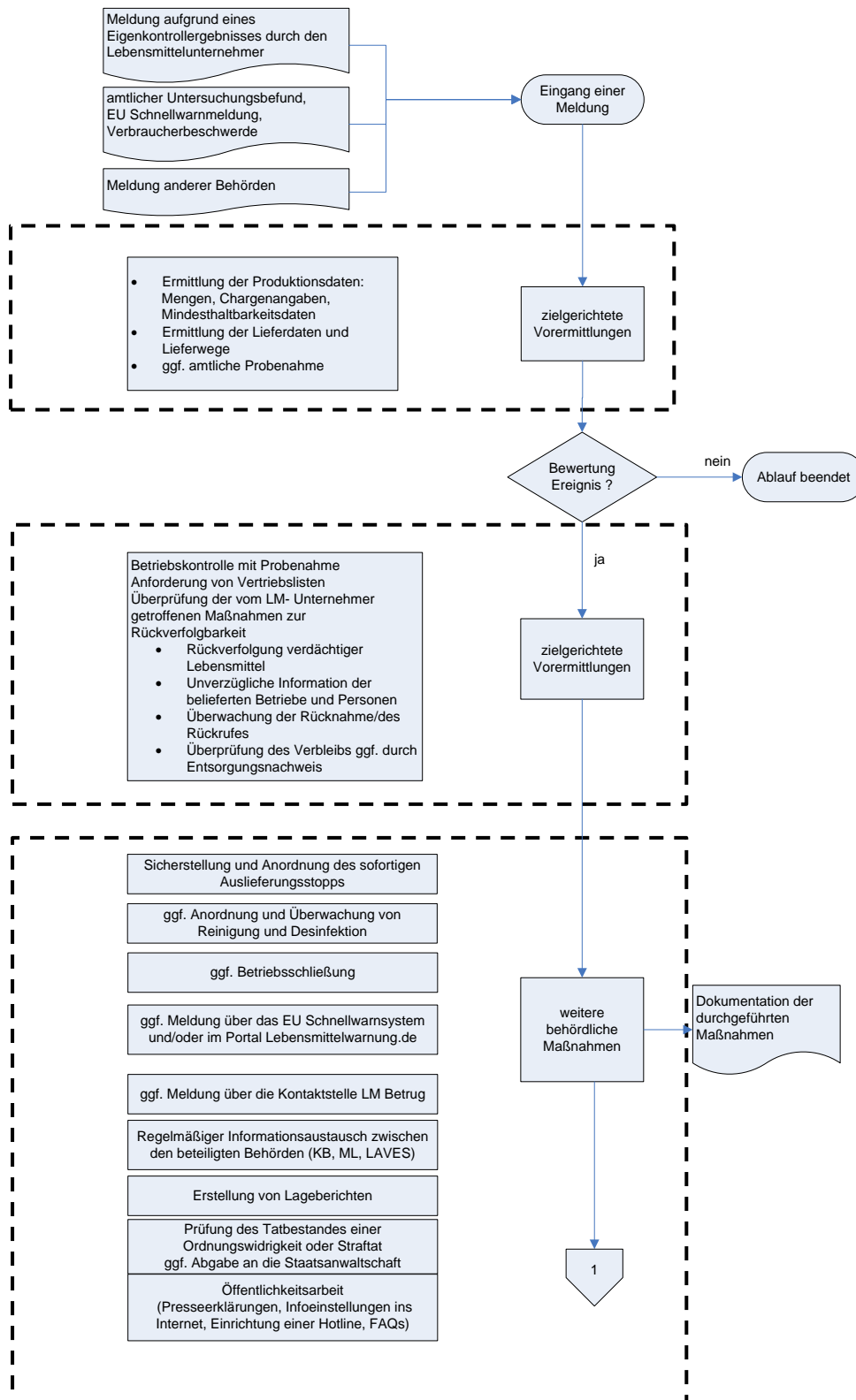
4 Abläufe im Ereignis- / Krisenfall

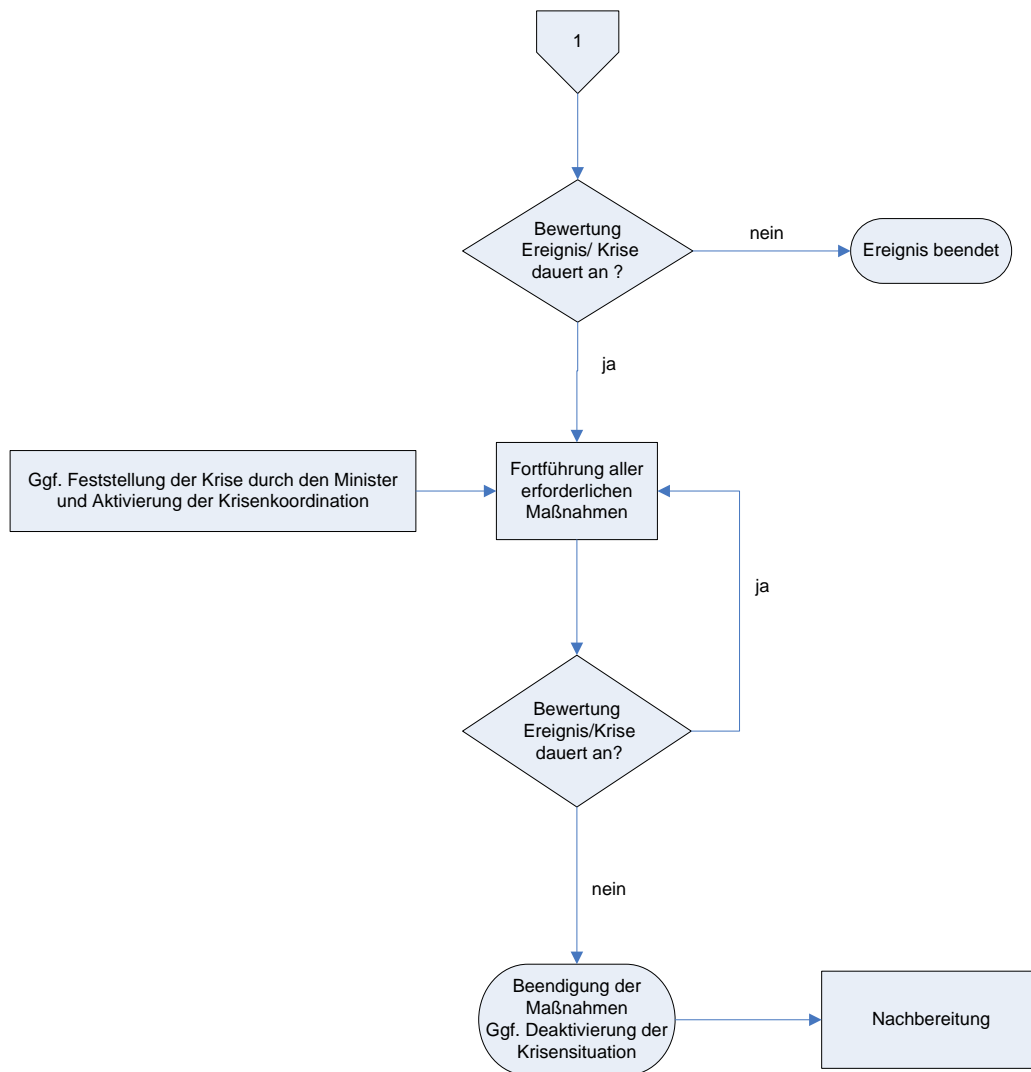
4.1 Wesentliche Rechtsvorschriften für Anordnungen und Maßnahmen der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung

- **§ 39 Abs. 2** Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i. V. m. **Art. 54 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. Art. 136 der Verordnung (EU) 2017/625.**
In Deutschland werden zusätzlich durch die AVV Rahmen-Überwachung (AVV RÜb)⁸ die Anforderungen der **Verordnung (EG) Nr. 882/2004** bzw. der **Verordnung (EU) 2017/625** konkretisiert. Dadurch wird ein einheitlicher Vollzug durch die Überwachungsbehörden der Länder gewährleistet.
- **Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 178/2002** zur Verantwortung von Lebensmittelunternehmen
- **Art. 20 Verordnung (EG) Nr.178/2002** zur Verantwortung von Futtermittelunternehmen

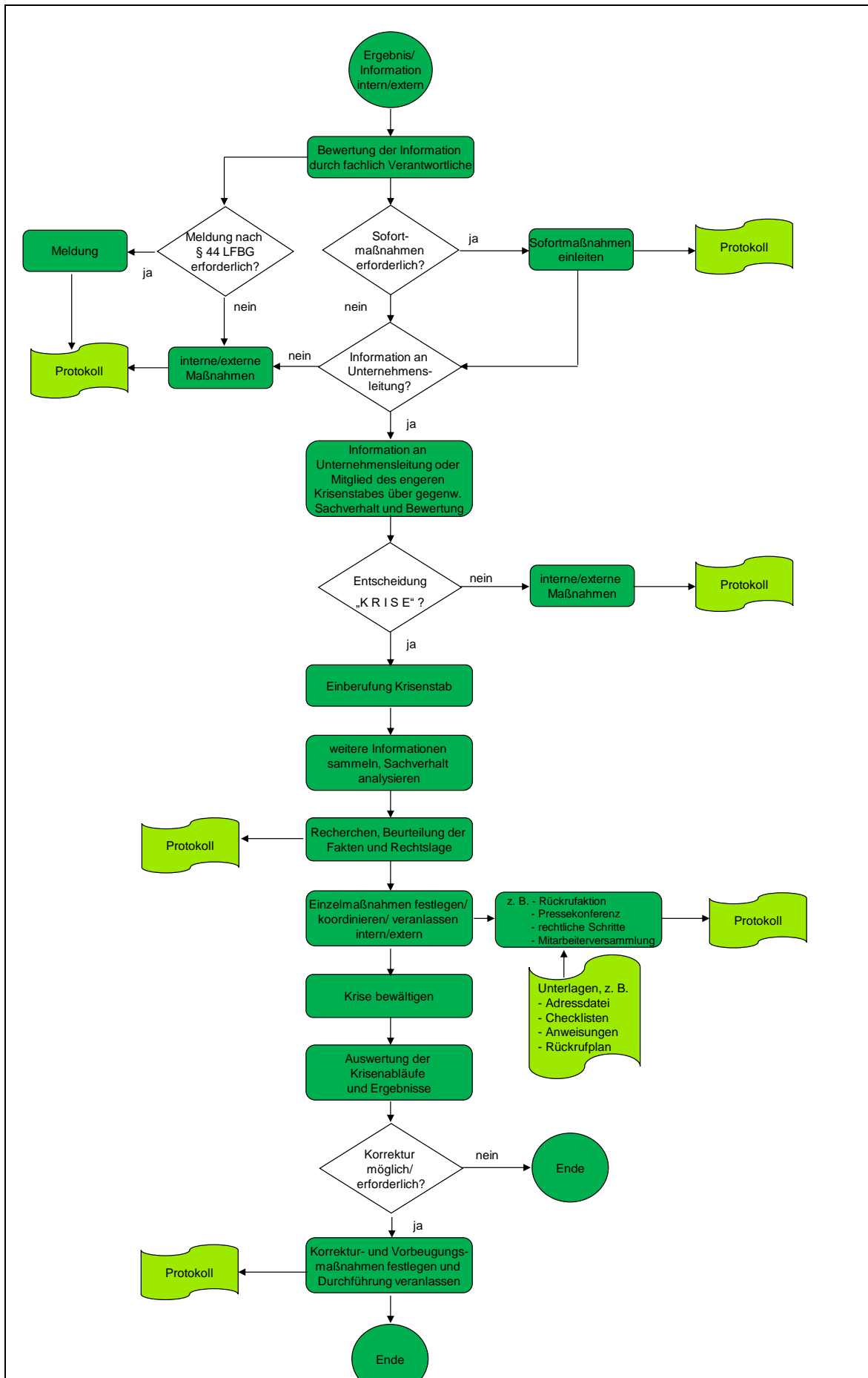
⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts vom 03.06.2008, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.02.2017 (BAnz AT 17.02.2017 B3)

4.2 Ablaufschema der Lebensmittelüberwachung im Ereignis- / Krisenfall

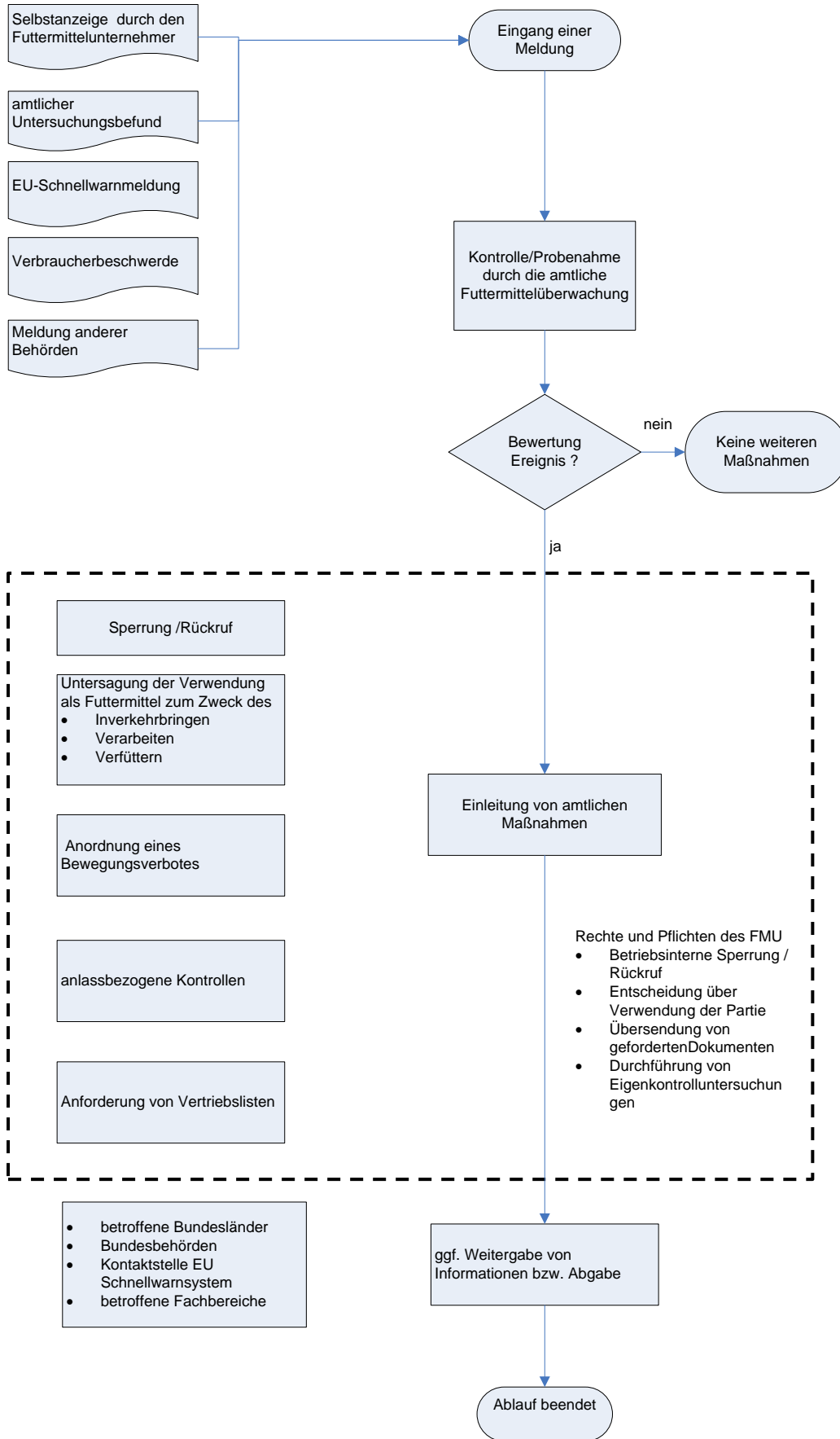




4.3 Ablaufschema der Lebensmittelwirtschaft im Ereignis- / Krisenfall



4.4 Ablaufschema der Futtermittelüberwachung im Ereignis- / Krisenfall



4.4.1 Möglichkeiten zum Umgang mit kontaminierten Futtermitteln

Kontaminierte Futtermittel

Entgiftung/Dekontamination

- Behandlung durch zugelassene Dekontaminationsbetriebe zur Verringerung der Kontamination mit unerwünschten Stoffen gem. RL 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung mit Nachweis der Wirksamkeit

→ eine Behandlung ist nicht in jedem Fall möglich
→ [Merkblatt](#) für die „Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmen (Entgiftung von Futtermitteln)“

Änderung der Zweckbestimmung

- Abfallrechtliche Entsorgung
- Ausbringung als Wirtschaftsdünger
- Verwertung Biogasanlage

→ Beachtung/Einhaltung fachrechtlicher Vorgaben
→ Abstimmung mit zuständiger Abfallbehörde (Gewerbeaufsichtsamt / Landkreis / Landwirtschaftskammer)

Vertrieb mit entsprechender futtermittelrechtlicher Kennzeichnung

- Beachtung der Kennzeichnungsvorgaben des Anhang VIII der VO (EG) Nr. 767/2009 (z.B. bei Ambrosia-Samen)

→ Ein Vertrieb mit entsprechender Kennzeichnung ist nicht in jedem Fall möglich

Maßnahmen zur Dekontamination

- Nachbehandlung zur Reduzierung der Kontamination mit Nachweis der Wirksamkeit (z. B. Mutterkorn, Salmonellen)

→ eine Behandlung ist nicht in jedem Fall möglich

Für den Umgang mit kontaminierten Futtermitteln stehen dem Futtermittelunternehmer die o.g. Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen zur Verfügung. Die jeweiligen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens sind nicht für jede Kontamination im Futtermittel statthaft. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Sofern tierische Bestandteile vorhanden sind, ist das Tierische Nebenprodukte - Recht bei der Entsorgung, beim Einbringen in die Biogasanlage oder auch bei der Ausbringung zu Düngezwecken zu beachten.

Generell kann der Futtermittelunternehmer dem LAVES einen Maßnahmenplan zum weiteren Vorgehen vorlegen. Dem Maßnahmenplan wird ggf. vom LAVES mit den entsprechenden spezifischen Auflagen und Einschränkungen stattgegeben.

4.5 Ablaufschema der Futtermittelwirtschaft im Ereignis - / Krisenfall

4.5.1 Grundprinzipien des Krisenmanagements beim Deutschen Verband Tiernahrung e.V. (DVT):

- Der DVT ist 24/7 (= rund um die Uhr) verfügbar und kann innerhalb von 60 Minuten mit einer ersten Stellungnahme reagieren
- Das „Krisenteam“ besteht aus: DVT-Geschäftsstelle (Geschäftsführer, Pressereferent*in, Fachreferent*in (je nach Thema)), themenbezogen ehrenamtlich tätige Vertreter*innen der Mitgliedsfirmen in Gremien bzw. dem Vorstand)
- Im Krisenfall wird das Präsidium und der Vorstand unmittelbar informiert.
- Die Firmen benennen eine Person (+ Vertretung) für Krisenfälle. Die Geschäftsführung eines Unternehmens wird grundsätzlich eingebunden.
- Telefon- und Kontaktadressen der Firmen sind beim DVT verfügbar.
- Für eine Krise ist logistisch alles vorbereitet (z. B. Telefonleitungen, Presseaktivitäten, Medienauswertung Print, TV, Hörfunk, Online)

Die Firmen sind in ähnlicher Weise organisiert.

4.5.2 Krisenszenarien der Futtermittelwirtschaft

In der Futtermittelwirtschaft sind verschiedene Szenarien möglich. Im Folgenden sind die Kriterien aufgelistet, die vom Krisenteam identifiziert und zur Einordnung des Szenarios beurteilt werden:

A. Betroffenheit der Branche

- einzelne Unternehmen und einzelne/mehrere Betriebsstätten
- die gesamte Branche und die weitere Wertschöpfungskette

B. Wertschöpfungskette ist unterschiedlich breit und tief betroffen

- welche Tierarten (Rind, Schwein, Geflügel) sind betroffen?
- Dauer der unerwünschten Kontamination
- Anzahl Landwirte
- räumliche Betroffenheit (lokal, regional, bundesweit)

C. Anordnungen der Behörden

- temporäre Verfügungen, z. B. Sperrung von Waren im Betrieb
- vollständige Rückholung der gesamten Ware
- vorsorgliche Sperrung aller (auch nicht betroffener) Hersteller
- Wiederfreigabe der Ware unter Auflagen

D. Wirtschaftliche Betroffenheit

- des Futtermittelunternehmens, kurz- oder langfristig
- der weiteren Partner der Wertschöpfungskette bis zum Verbraucher

4.5.3 Vorgehensweise bei Produktvorfällen (unerwünschte Stoffe) und sonstigen Ereignissen

Im Falle eines Produktvorfalls ist entsprechend der festgelegten Vorgehensweise zu handeln. Notwendige Schritte für das Unternehmen sind:

- Information an die betroffenen Mitarbeiter im Unternehmen (u.a. Krisenmanager)
- Sperrung der unmittelbar betroffenen Ware im Unternehmen bzw. an den Standorten
- Rückverfolgbarkeit starten (Informationen müssen in < 4 Stunden zusammengetragen sein)
- Betroffene Kunden informieren (hierzu muss eine Identifikation zuvor erfolgen)
- Information an den Standardgeber (hierzu wird z.B. von QS ein Ereignisfallblatt zur Verfügung gestellt) und zuständige Überwachungsbehörde

- Lieferant(en) informieren (falls relevant)
- Eingrenzung des Falls (möglicherweise weitere Ware betroffen)
- Ursachenforschung betreiben
- (Weitere) Proben ziehen / Analysen durchführen (Rohwaren, Folgechargen/-Partien, Rückstellmuster)
- Prozess (z.B. Produktion, Trocknung, Lagerung) überprüfen
- Maßnahmen einleiten und deren Wirksamkeit überprüfen

4.6 Amtliche Probenahme und Untersuchungen

4.6.1 Rechtliche Grundlagen

Bei einem Ereignis oder einer Krise ist die Rechtsgrundlage für Probenahme und Untersuchung § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 43 LFGB. Im Bereich Futtermittel gilt zusätzlich die Verordnung (EG) Nr. 152/2009⁹. Die Probenahme und Untersuchung erfolgen nach den Grundsätzen des niedersächsischen Qualitätsmanagement - Systems.

4.6.2 Probenahme

Die Auswahl der Probe erfolgt aufgrund begründeter Verdachtsmomente, als Verdachts- oder Verfolgspube und/oder nach pflichtgemäßem Ermessen der KB bzw. der Futtermittelüberwachungsbehörde.

Die Proben werden repräsentativ entnommen, verpackt, gelagert und transportiert. Im Futtermittelbereich werden alle amtlichen Proben versiegelt. Die Probemenge sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 immer mindestens 500 g betragen, im Lebensmittelbereich sind ggf. spezifische Probenahmeverfahren zu berücksichtigen. Dies wird auch für die Eigenkontrollproben empfohlen, um eine rechtliche Verwertbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Die Probe wird nach Feststellung der Nämlichkeit vom Probennehmer mit Identifizierungsmerkmalen versehen. Es erfolgt eine Niederschrift über die Probenahme.

Ferner erhält der Unternehmer eine Probe (zurückgelassene Probe in Form einer Gegen- oder Zweitprobe), die er in einem privaten Institut (zugelassener Gegenprobesachverständiger) untersuchen lassen kann. Bei der Entnahme von zurückzulassenden Proben wird nach § 43 LFGB verfahren. Die zurückzulassende Probe wird repräsentativ aus dem gleichen Stück, Los/Charge oder Behältnis entnommen. Abweichungen werden in der Niederschrift vermerkt. Sie wird verpackt und versiegelt, sodass ein unbefugter Zugriff auf die Probe nur durch Beschädigung der Verpackung oder durch Siegelbruch möglich ist.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 054 vom 26.2.2009, S. 1)

Der Zeitraum, nach dessen Ablauf der amtliche Verschluss oder die Versiegelung der zurückzulassenden Probe als aufgehoben gilt, soll bei Lebensmitteln in der Regel mindestens 1 Monat und bei Futtermitteln mindestens 6 Monate betragen bzw. erstreckt sich bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verbrauchsfrist. Der Probenehmer legt die Fristen fest.

Begleitdokumente (Durchschrift der Niederschrift über die Probenahme) werden zusammen mit der zurückzulassenden Probe dem Betriebsverantwortlichen übergeben.

Wird die Probe im Handel gezogen, wird der Hersteller durch eine entsprechende Benachrichtigung über die Probenahme informiert.

Im Einzelfall kann die für die Futtermittelüberwachung zuständige Behörde auch auf die betrieblichen Rückstellmuster zurückgreifen, die von den Futtermittelunternehmern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005¹⁰ zu entnehmen und vorzuhalten sind.

Eine Berücksichtigung dieser Rückstellmuster kann nur dann erfolgen, wenn diese für die Futtermittelüberwachung nachvollziehbar repräsentativ für eine gesamte Partie bzw. eine einzelne Lieferung an einen Abnehmer sind. Die Rückstellmuster müssen nachvollziehbar eindeutig einer einzelnen Partie bzw. Lieferung an einen Abnehmer zuzuordnen sein.

4.6.3 Probenahmen im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

Strafverfahren erfordern regelmäßig das Zusammenwirken von Lebensmittel-/ Futtermittelüberwachungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft insbesondere auch im Rahmen von Durchsuchungen und Untersuchungen. Dabei sind die Polizei und die Staatsanwaltschaft in der Regel auf die sachverständige Unterstützung der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden im Rahmen der durchzuführenden Ermittlungen angewiesen. Gleichzeitig sind die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden mit eigenen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet, die durch ein laufendes Strafverfahren nicht aufgehoben werden. Regelungen für die Zusammenarbeit sind in einem Runderlass zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden¹¹ getroffen.

4.6.4 Probenuntersuchung

Die Untersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln wird bei einem Ereignis oder einer Krise von den zuständigen Instituten des LAVES durchgeführt. Ggf. veranlassen die Institute eine Weiterleitung an andere Labore im NOKO-Verbund (Norddeutsche Kooperation) bzw. andere für die Untersuchung kompetente Untersuchungseinrichtungen.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 035 vom 08.02.2005, S. 1)

¹¹Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 7.11.2016 (201-44010-298 – VORIS 78560 – Nds. MinBl. 2016 Nr. 45 S. 1149)

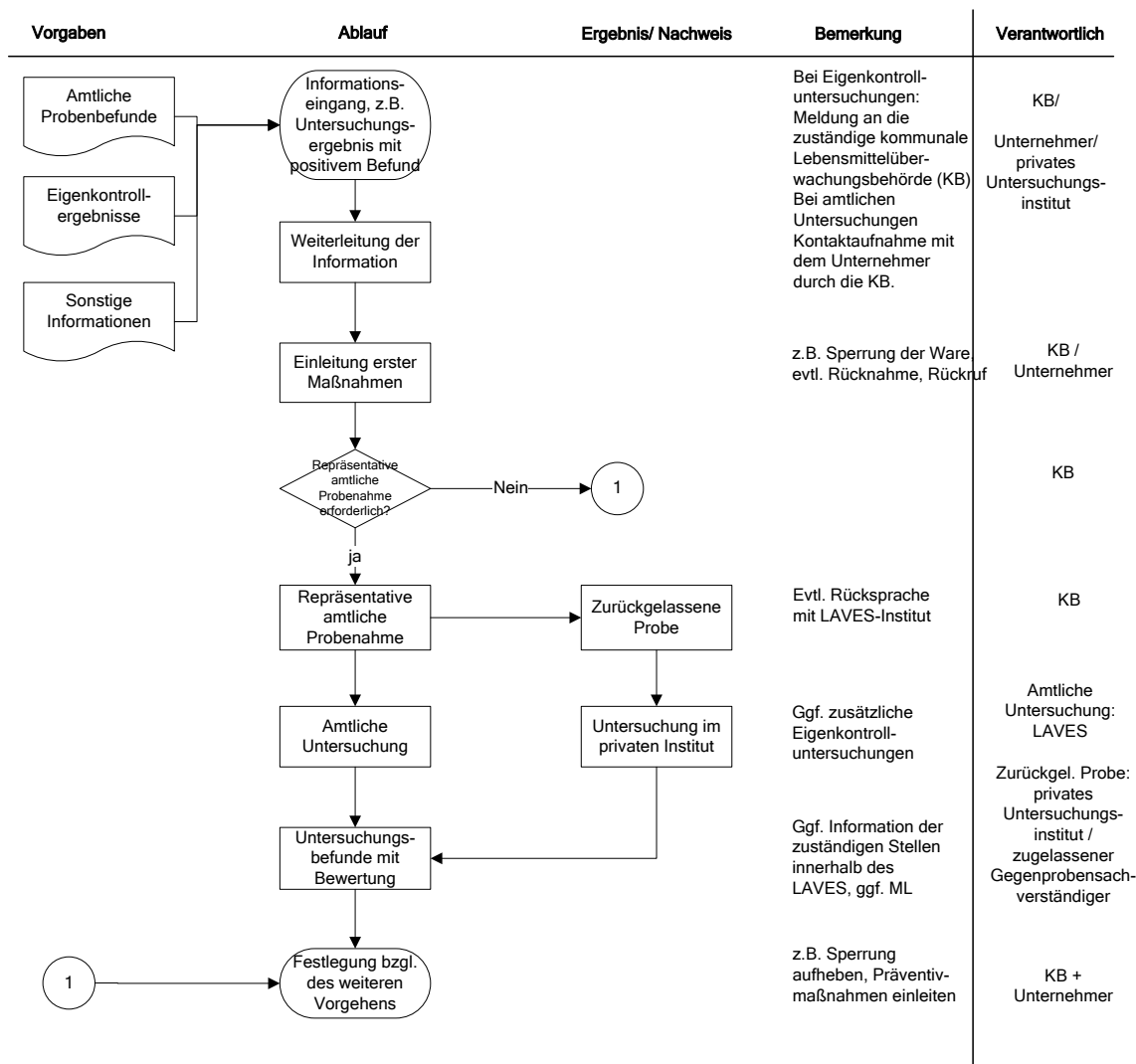
Amtliche Proben und dazugehörige zurückgelassene Proben dürfen nicht in demselben Untersuchungslabor untersucht werden.

4.6.5 Ergebnisübermittlung

Die von der Behörde beauftragten Untersuchungslabore übermitteln ihre Untersuchungsbefunde mit Bewertung der zuständigen Überwachungsbehörde und ggf. an weitere zu informierende Stellen.

Die zuständige Überwachungsbehörde informiert den Unternehmer und leitet die erforderlichen Maßnahmen ein.

4.6.6 Ablaufschema Probenuntersuchung



4.7 Regelungen des Qualitätssicherungssystems (QS GmbH)

Für die Stufe Futtermittelwirtschaft hat die QS GmbH ein umfassendes Krisenmanagement aufgebaut, das die Systempartner im Ereignis- und Krisenfall aktiv unterstützt. Dieses Krisenmanagementsystem beruht auf generellen Meldepflichten, auf dem Futtermittelmonitoring und Unterstützungsleistungen für die Systempartner.

1. Generelle Meldepflichten:

Die Systempartner müssen die QS GmbH und - sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht - die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse und öffentliche Warenrückrufe informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Produktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit durchgeführt werden,

müssen die Systempartner QS informieren. Jeder Systempartner muss auf ein **Ereignisfallblatt** zugreifen können, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können. Zudem muss jeder Systempartner einen Krisenmanager benennen, der jederzeit erreichbar ist. Ein Verfahren zum Verhalten in Ereignis- und Krisenfällen muss definiert und eingeführt sein, sowie regelmäßig, einmal pro Jahr (ca. alle 12 Monate), verifiziert werden. Das Verfahren muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Aufstellung Krisenstab
- Notrufliste
- Verfahren zum Produktrückruf und zur Produktrücknahme
- Kommunikationsplan
- Kundeninformation

2. Futtermittelmonitoring:

Basis für den Aufbau eines Krisenmanagementsystems ist bei Futtermittelherstellern und Händlern natürlich die kontinuierliche **Überwachung der Futtermittel**. Hierzu hat QS ein **umfangreiches Futtermittelmonitoring** mit Vorgaben zur Probenahme und branchenspezifischen Kontrollplänen aufgebaut. Futtermittelhändler, Misch-, Einzel-, Vormischungs- und Zusatzstoffhersteller (und auch landwirtschaftliche Selbstmischer) beproben nach diesen Vorgaben ihre Rohwaren und Endprodukte (Crosscheck über die Futtermittelkette), hinterlegen die Probebegleitdaten in der QS-Datenbank und beauftragen darüber auch die QS-anerkannten Labore mit der Analytik. Die QS-Labore hinterlegen dann nach Abschluss der Analyse die Analyseergebnisse in der QS-Datenbank. Werden in einer Probe QS-Richtwerte, Aktions- oder gesetzliche Grenzwerte überschritten, beginnt ein weiterer Automatismus über die Datenbank. Die Datenbank informiert in diesem Fall umgehend per Email den Krisenmanager und gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und QS. Kurz angerissen noch folgende Informationen dazu:

Nach dem Analyseende trägt das QS-erkannte Labor die Analyseergebnisse inkl. des Analysespielraums in der QS-Datenbank ein.

- In der QS-Datenbank sind sämtliche QS-Richt- und gesetzliche Grenzwerte der Futtermittel für die jeweiligen Parameter hinterlegt (Ausnahme Pflanzenschutzmittel)
- In der QS-Datenbank erfolgt automatisch eine Plausibilitätsprüfung zwischen Analysewert und hinterlegtem Höchstgehalt, Aktionsgrenzwert oder QS-Richtwert.

3. Unterstützung des Systempartners:

Liegt also eine verifizierte Überschreitung (nach Abzug der laborspezifischen Messunsicherheit) vor, erhalten der Systempartner (Krisenmanager & gesetzliche Vertreter) und die QS GmbH eine automatische E-Mail-Benachrichtigung mit Information über die Überschreitung. Der Systempartner übersendet daraufhin der QS GmbH das Ereignisfallblatt mit weiteren Informationen über bisher eingeleitete Maßnahmen und betroffene Kunden/Lieferanten. Die QS GmbH nimmt daraufhin Kontakt mit dem Unternehmen auf und unterstützt den Systempartner bei der Aufklärung des Sachverhalts und der weiteren Einleitung von Maßnahmen. Hierfür stehen verschiedene Arbeitshilfen zur Verfügung, beispielsweise diese: https://www.qs.de/services/files/downloadcenter/2_arbeitshilfen/futtermittel/Futtermittelwirtschaft_Ereignis_Krisenmanagement_25.09.2019.pdf

Die QS GmbH oder die QS anerkannten Labore übernehmen **keine** behördliche Meldepflicht. Dieser Meldepflicht muss das Unternehmen selbst nachkommen, worauf die QS GmbH in zahlreichen Dokumenten verweist.

4.8 Datenmanagement

4.8.1 Rechtliche Grundlagen / Meldepflichten

Im Rahmen von Ereignissen und Krisen werden zwischen Unternehmen und Behörden Daten übermittelt. Die Verpflichtungen für diesen Austausch sind in zahlreichen Rechtsvorschriften geregelt. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt.

In Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit geregelt. Das Rückverfolgbarkeitssystem ist vom Lebensmittelunternehmer und Futtermittelunternehmer so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit für Lebensmittel und Futtermittel, von der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und alle sonstigen Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sichergestellt ist (Abs. 1). Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.

Eine weitere Vorgabe ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011¹² über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs. Darin legt die Kommission, gestützt auf Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Bestimmungen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit speziell für den Sektor der Lebensmittel tierischen Ursprungs fest.

Gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 931/2011 stellen Lebensmittelunternehmer sicher, dass dem Lebensmittelunternehmer, dem das Lebensmittel geliefert wird, bestimmte zusätzliche Informationen über Sendungen mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 44 Abs. 3 LFGB ist ein Lebensmittelunternehmer verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen Informationen, die 1. er aufgrund eines nach Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, [...], eingerichteten Systems oder Verfahrens besitzt und 2. zur Rückverfolgbarkeit bestimmter Lebensmittel oder Futtermittel erforderlich sind, zu übermitteln.

In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des BMEL sind Unternehmer danach nicht nur verpflichtet, die dort genannten Informationen überhaupt zur Verfügung zu stellen, sondern auch dazu, die Informationen richtig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies schließt zum einen die Verpflichtung ein, die Informationen in einem von der Behörde vorgegebenen Format zu liefern, und zum anderen auch die Verpflichtung, die Informationen in einer von der Behörde vorgegebenen Frist zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend zu Art. 19 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat gemäß § 44 Abs. 4 LFGB ein **Lebensmittelunternehmer**, der Grund zu der Annahme hat, dass 1. ein ihm angeliefertes Lebensmittel oder 2. ein von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat, einem Verbot nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, unverzüglich die zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des

¹²Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs (Abl. L 242/2 vom 20.9.2011)

Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Lebensmittel angeliefert worden ist oder von dem er das Lebensmittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Lebensmittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei einem Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, das der Lebensmittelunternehmer 1. unschädlich beseitigt hat oder 2. so hergestellt oder behandelt hat oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht mehr unterliegt.

Ergänzend zu Art. 20 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009¹³, hat gemäß § 44 Abs. LFGB ein **Futtermittelunternehmer**, auch in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 der Grund zu der Annahme hat, dass 1. ein ihm angeliefertes Futtermittel oder 2. ein von ihm erworbenes Futtermittel, über das er die tatsächliche unmittelbare Sachherrschaft erlangt hat, einem Verkehrsverbot nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, unterliegt, unverzüglich die zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber unter Angabe des Namens und der Anschrift desjenigen, von dem ihm das Futtermittel angeliefert worden ist oder von dem er das Futtermittel erworben hat, und des Datums der Anlieferung oder des Erwerbs zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Futtermittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist nicht erforderlich bei 1. einem Futtermittel, das der Futtermittelunternehmer unschädlich beseitigt hat, 2. einem Futtermittel pflanzlicher Herkunft, das der Futtermittelunternehmer so hergestellt oder behandelt hat oder nachvollziehbar so herzustellen oder zu behandeln beabsichtigt, dass es einem Verkehrsverbot nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, nicht mehr unterliegt.

Meldepflichten der Labore:

Gemäß § 44 Abs. 4a LFGB hat der Verantwortliche eines Labors, das Analysen bei **Lebensmitteln** durchführt, aufgrund einer von dem Labor erstellten Analyse einer im Inland von einem Lebensmittel gezogenen Probe Grund zu der Annahme, dass das Lebensmittel einem Verkehrsverbot nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde, die zuständige Behörde von dem Zeitpunkt und dem Ergebnis der Analyse, der angewandten Analysenmethode und dem Auftraggeber der Analyse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

Gemäß § 44 Abs. 5a LFGB hat der Verantwortliche eines Labors, das Analysen bei **Futtermitteln** durchführt, aufgrund einer von dem Labor erstellten Analyse einer im Inland von einem Futtermittel gezogenen Probe Grund zu der Annahme, dass das Futtermittel einem Verbot

¹³ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (Abl. L 229/1 vom 1.9.2009)

nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde, die zuständige Behörde von dem Zeitpunkt und dem Ergebnis der Analyse, der angewandten Analysenmethode und dem Auftraggeber der Analyse unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

Aushändigen von Rückstellproben des Probenmaterials und der gewonnenen Isolate:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zoonosen-Überwachungsverordnung (ZoonoseV)¹⁴ sind im Falle des Nachweises von Zoonoseerregern der zuständigen Behörde auf Verlangen Rückstellproben des Probenmaterials und die Isolate vorzulegen und auszuhändigen. Dies kann aus epidemiologischen Gründen sinnvoll und erforderlich sein.

4.8.2 Gemeinsame Datenformatvorlagen

Die Erkenntnisse aus vergangenen Ereignissen haben gezeigt, dass die schnelle Bearbeitung und Auswertung von Daten sowohl für den Lebensmittelunternehmer als auch für die Behörde ohne ein gemeinsam abgestimmtes Datenformat erheblich behindert sein kann. Um Verzögerungen bei der Aufklärung zu vermeiden, haben die Teilnehmer einer niedersächsischen Arbeitsgruppe aus Wirtschaft, Verbänden, Kammern und Behörden gemeinsam Datenformatvorlagen entwickelt, die für den Datenaustausch im Ereignis- und Krisenfall genutzt werden sollen. Derzeit gelten die Datenformatvorlagen im Lebensmittelbereich nur für Niedersachsen. An einer bundeseinheitlichen Lösung wird gearbeitet. Im Futtermittelbereich gibt es bereits eine bundesweit einheitlich abgestimmte Formatvorlage zu Vertriebslisten.

Die erarbeiteten Datenformatvorlagen sind sowohl auf der LAVES-Homepage in der Rubrik „Service/Anträge, Formulare, Info- und Merkblätter/Lebensmittelüberwachung/Prävention und Bewältigung von Akutfällen“ oder Service/Anträge, Formulare, Info- und Merkblätter/Futtermittelüberwachung als auch im behördeninternen System FIS-VL (Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) unter folgendem Pfad abrufbar:

Site Niedersachsen /Austauschplattform /LAVES /Datenformatvorlagen zur Rückverfolgbarkeit

Die dort dargestellten Datenformatvorlagen werden nach Bedarf von der zuständigen Behörde angepasst und an den Lebensmittelunternehmer im Ereignis- bzw. Krisenfall übermittelt.

Die niedersächsischen Datenformatvorlagen sind in den Anlagen zu finden.

¹⁴ Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Mai 2010 (BGBl. I S. 612)

4.9 Entsorgung

4.9.1 Allgemeine Zuständigkeiten - Schnittstellen mit dem Abfallrecht für die Entsorgung von Futtermitteln

Im Falle der Entsorgung von Futtermitteln, welche z.B. gesperrt sind, nicht mehr verwendbar sind oder aus anderen Gründen nicht mehr verwendet werden, sind die Regelungen des Abfallrechts einzuhalten.

Soweit Anlagen betroffen sind, die der immissionsschutzrechtlichen Überwachung durch die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen, sind diese auch für den Vollzug wesentlicher Regelungen des Abfallrechtes bei diesen Betrieben zuständig.

In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der Regelungen des Abfallrechtes in Niedersachsen grundsätzlich bei den unteren Abfallbehörden.

Bei der Prüfung von Entsorgungsmöglichkeiten sind die Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beachten.

Die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall (NGS mbH) nimmt Belange in Bezug auf die abfallrechtliche Nachweispflicht und die Verbringung von Abfällen wahr. Handelt es sich um gefährliche Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die beseitigt werden müssen, ist die NGS mbH immer zu beteiligen.

Regelungen zum Abfallrecht:

EU-Recht

- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA), Abl. EU 2006, Nr. L 190 S. 1
- Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe, ABI. EU 2019 Nr. L 169 S. 45
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABI. EU 2008 Nr. L 312 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABI. EU 2018 Nr. L 150 S. 109

Bundesrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 04. April

2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen– Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232)

Landesrecht

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003, Nds. GVBl. 2003 S. 273, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
- Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen (SAbfAndV ND) vom 6. November 2000, Nds. GVBl. 2000 S. 291
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall) vom 18. Dezember 1997, Nds. GVBl. 1997 S. 557, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.06.2019 (Nds. GVBl. S. 151)

Gespernte oder unbrauchbare Futtermittel - Abfallbezogene Prüffragen –

Soweit Futtermittel aus o.g. Gründen zur Entsorgung anstehen, stellen sich folgende Prüffragen:

1. Entsorgung nach Abfallrecht?
 - Handelt es sich um Abfall?
 - Greifen andere vorrangige Rechtsvorschriften?
2. Entsorgungsverantwortlichkeit und Behördenzuständigkeiten?
3. Welche Entsorgungsverfahren und Entsorgungswege sind zulässig?
4. Formale Anforderungen eingehalten?
 - Zuordnung eines Abfallschlüssels
 - abfallrechtliche Nachweise und Register
 - zugelassene Beförderer / Kennzeichnung des Fahrzeugs mit A-Schild

4.9.2 Rechtliche Grundlagen zur Umwidmung von Lebensmitteln und Futtermitteln

Für Lebensmittel und Futtermittel, die nicht mehr verzehrfähig / verkehrsfähig sind, muss entschieden werden, ob diese noch einem anderen Bestimmungszweck zugeführt werden können (z.B. Umwidmung von Lebensmitteln in Futtermittel), oder ob diese entsorgt werden müssen. Zu beachten ist, dass ein Lebensmittel tierischer Herkunft in den genannten Fällen zunächst zu einem tierischen Nebenprodukt wird und dem Tierischen Nebenprodukte (TNP)-Recht unterliegt.

Sofern Lebensmittel / Futtermittel entsorgt werden müssen, ist zunächst eine Bewertung der Risikokategorie nach TNP-Recht nötig, um die Entsorgungsmethode festzulegen.

Zum Thema Entsorgung von Futtermitteln s. auch Kap. Nr. 4.4.1.

Tierische Nebenprodukte

Auf europäischer Ebene ist der Umgang mit tierischen Nebenprodukten in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009¹⁵ und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011¹⁶ geregelt.

Auf nationaler Ebene gilt das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)¹⁷ und die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)¹⁸.

Weiterhin gilt die Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten TBAEinzVO¹⁹

Tierische Nebenprodukte werden in 3 Risikokategorien eingeteilt. Diese Risikokategorien und die darin einzustufenden Materialien werden in Art. 8 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beschrieben. In welcher Form die jeweilige Kategorie weiter verarbeitet bzw. verwendet werden darf, wird in den Art. 12 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 geregelt. Der Umgang mit tierischen Nebenprodukten bedarf nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 der Registrierung; bei Ausübung bestimmter Tätigkeiten ist nach Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2004 eine Zulassung notwendig.

Die Registrierung bzw. Zulassung erfolgt durch die für den Sitz des Unternehmens zuständige Veterinärbehörde.

Tierische Nebenprodukte dürfen nur an ein nach TNP-Recht registriertes bzw. zugelassenes Unternehmen gehandelt werden. Der Transporteur muss grundsätzlich ebenfalls nach TNP-Recht registriert sein.

Während Material der Kategorie 3 zwischen nach TNP - Recht registrierten bzw. zugelassenen Unternehmen frei handelbar ist, unterliegen Rohmaterialien und Folgeprodukte der Kategorie 1 bzw. 2 (= Pflichtmaterialien) der TBAEinzVO. Das Pflichtmaterial ist dem für die jeweilige Kommune zuständigen Verarbeitungsbetrieb für tierischer Nebenprodukte (VTN) zu überlassen (= Andienungspflicht).

Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, sowie Eier und Eiprodukte der Kategorie 2 sind vom Pflichtmaterial gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierNebG ausgenommen und unterliegen somit nicht der TBAEinzVO.

¹⁵Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), (Abl. L 300/1 vom 14.11.2009)

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Abl. L 54/1 vom 26.2.2011)

¹⁷ Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966)

¹⁸ Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

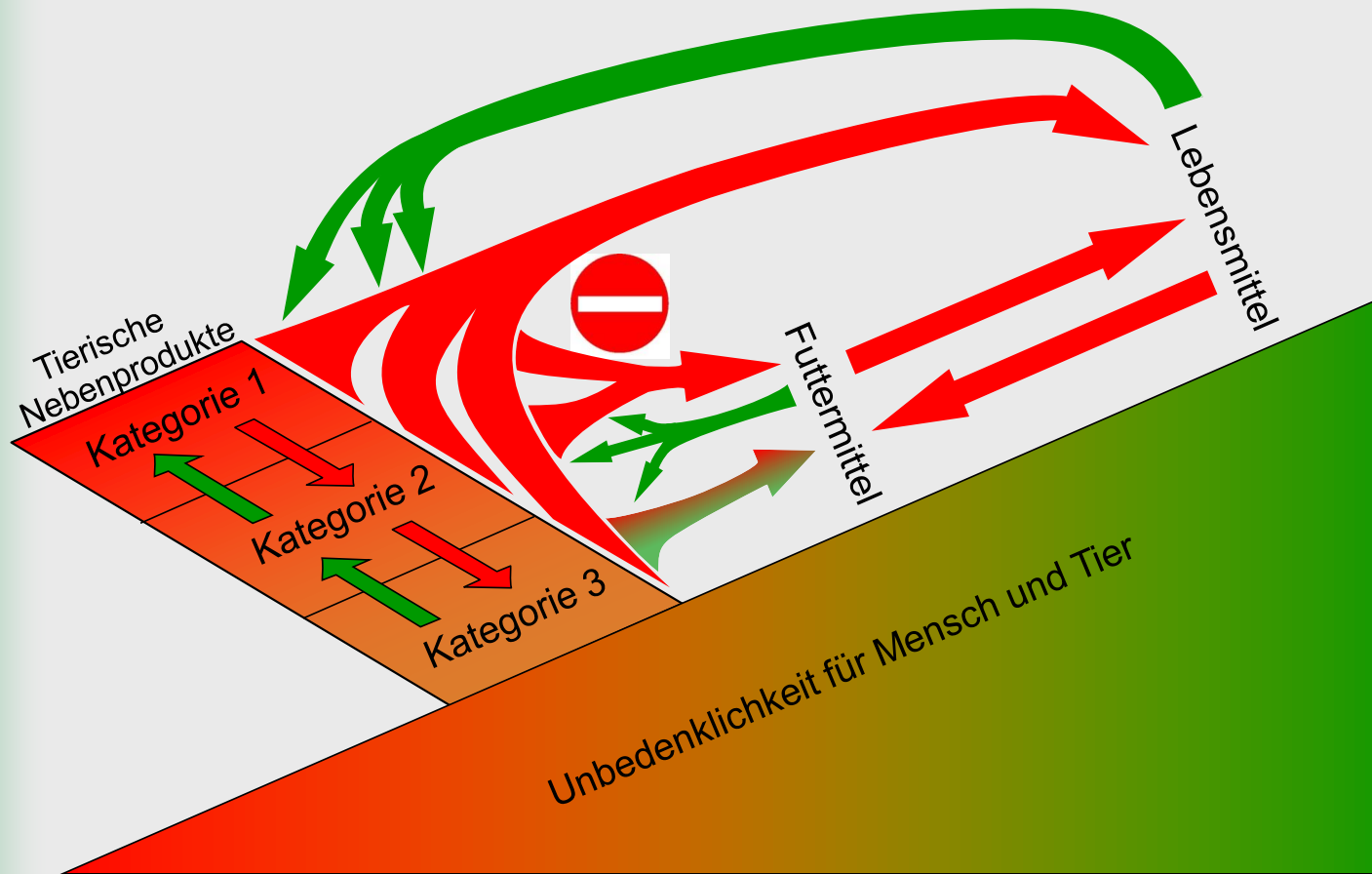
¹⁹ Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten vom 10. Januar 1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 § 13 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)

Tierische Nebenprodukte können mehreren Rechtsbereichen unterliegen. So unterliegen Tierische Nebenprodukte, die z. B. als Futtermittel bzw. Futtermittelausgangsstoff für Nutztiere verwendet werden sollen, nicht nur dem TNP- Recht, sondern zusätzlich auch dem Futtermittelrecht.

Tierische Nebenprodukte (TNP)



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



4.9.3 Informationswege, Zuständigkeiten und Sicherungssysteme der Wirtschaft

Im Bereich Entsorgung sind die zu treffenden Entscheidungen einzelfallabhängig; generalisierende Aussagen lassen sich an dieser Stelle nicht treffen. Es kommt stets darauf an, welche konkrete Problematik vorliegt. So gilt es beispielsweise zu eruieren, welche Stufe in der Lieferkette betroffen ist, ob es sich um ein Futtermittel, Zwischenprodukt oder um Lebensmittelrohstoffe handelt. Ausgerichtet an den Gegebenheiten werden dann entsprechende Abläufe in Gang gesetzt.

Im vorbeugenden betrieblichen Krisenmanagement sind auch die Aufgaben im Zusammenhang mit marktbezogenen Maßnahmen wichtig. Für Rückholungen, Sperrungen, Entsorgung müssen Infrastrukturen und Kapazitäten bereitstehen, die einen sachgerechten Umgang mit betroffenen Chargen ermöglichen. Gegebenenfalls müssen Logistik und Lagerkapazitäten freigesetzt werden können. Für die Entscheidungsfindung zur Frage der Entsorgung, Umwidmung, Weitergabe an andere Wertschöpfungsketten kann nur im Einzelfall auf Basis der Befundbewertung entschieden werden; gesicherte Zwischenlagerung oder Dienstleistungen sind ggf. vorzuplanen. Besondere Vorschriften, wie Entsorgung als K1/K2/K3-Material sind zu beachten in Abhängigkeit vom Ereignis.

5 Übungen

Die Task Force Verbraucherschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) organisiert im Auftrag des ML behördliche Ereignisfallübungen für die kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden, das Ministerium und das LAVES.

6 Anlagen

6.1 Datenformatvorlagen Lebensmittel



20220831_Vertriebslis
te_LM_Unternehmer.xl

20220829_Analysener
gebnisse_LM.xlsx

20220829_Liste_Vorlie
feranten_LM_Unterneh

6.2 Datenformatvorlagen Futtermittel



20220901_Vertriebslis
te_FM_gesamt.xlsx

20220829_Analysener
gebnisse_FM.xlsx